

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Bericht über die Anpassung der Bilanz der Stadt Maienfeld per 1. Januar 2017

(Version 7, vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 07.12.2017 verabschiedet und angepasst nach Absprache mit der externen Revisionsstelle)

Stand April 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausga	ngslage	4			
2.	Bilanz	erung	4			
3.	Bewer	tung	5			
4.	Gliede	rung Bilanz HRM1 und HRM2	6			
5.	Neube	wertung der Bilanz per 1. Januar 2017	7			
5.1	Eröffnu	ingsbilanz per 1. Januar 2017	7			
5.2	Finanzvermögen					
	5.2.1	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	8			
	5.2.2	Forderungen (101)	9			
	5.2.3	Kurzfristige Finanzanlagen (102)	9			
	5.2.4	Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)	9			
	5.2.5	Vorräte und angefangene Arbeiten (106)	10			
	5.2.6	Langfristige Finanzanlagen (107)	10			
	5.2.7	Sachanlagen Finanzvermögen (108)	11			
	5.2.8	Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)	12			
	5.2.9	Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	12			
5.3	Verwal	tungsvermögen	13			
	5.3.1	Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)	14			
	5.3.2	Immaterielle Anlagen (142)	15			
	5.3.3	Darlehen (144)	15			
	5.3.4	Beteiligungen (145)	15			
	5.3.5	Investitionsbeiträge (146)	16			
	5.3.6	Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen	16			
	5.3.7	Nutzungsvermögen	17			
5.4	Fremdl	kapital	17			
	5.4.1	Laufende Verbindlichkeiten (200)	17			
	5.4.2	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)	18			
	5.4.3	Passive Rechnungsabgrenzungen (204)	18			
	5.4.4	Kurzfristige Rückstellungen (205)	19			
	5.4.5	Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)	19			
	5.4.6	Langfristige Rückstellungen (208)	20			

6	Komme	entar	24
	5.5.6	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)	.23
	5.5.5	Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)	.23
	5.5.4	Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)	.22
	5.5.3	Vorfinanzierungen (293)	.22
	5.5.2	Fonds (291)	.21
	5.5.1	Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)	.21
5.5	Eigenka	pital	.21
	5.4.7	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209)	.20

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, BR 710.100) und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG, BR 710.200), die per 1. Dezember 2012 in Kraft traten, wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Den Gemeinden wurde dabei eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Das HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenige der Privatwirtschaft angeglichen. Für die Bürgergemeinden gilt das neue Finanzhaushaltsgesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt selber Rechnung abzulegen (Art. 81a Abs. 1 GG). Die Rechnungsführung innerhalb der Jahresrechnung der politischen Gemeinde ist nicht mehr zulässig.

Die Stadt Maienfeld erstellte erstmals das Budget 2017 nach HRM2. In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2016 per 1. Januar 2017 umgesetzt. Die Neubewertung ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Das bedingt gemäss Art. 53 Abs. 1 FHG eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen. Das bilanzierte Verwaltungsvermögen ist beim Übergang zu HRM2 nicht neu zu bewerten. Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben (Art. 32 FHVG).

Dieser Bericht dokumentiert und erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2017 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (HRM2) auf die Bilanz der Stadt Maienfeld ergeben. Der Gemeindeversammlung wird dieser Bericht zur Kenntnis gebracht.

2. Bilanzierung

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene

Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauern nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 FAG).

Vermögenswerte werden in der Bilanz aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Für das Verwaltungsvermögen gilt eine nach der Gemeindegrösse abgestufte Aktivierungsgrenze (Art. 12 FHVG).

Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann. Ist eine wesentliche Verpflichtung bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss und ist der Mittelabfluss wahrscheinlich, werden dafür Rückstellungen gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50 Prozent, erfolgt keine Passivierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

3. Bewertung

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position bilanziert wird.

Das **Finanzvermögen** wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

Das **Verwaltungsvermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt. Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung können für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Das Fremdkapital und das Eigenkapital werden zum Nominalwert bewertet.

Die konkreten Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften der einzelnen Vermögensbestandteile sind in Art. 26 und 27 FHG bzw. Art. 20 ff. FHVG festgehalten.

4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Mit der Einführung vom HRM2 sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die nachfolgende Übersicht zeigt die strukturellen Veränderungen.

	Bilanz HRM1	Bilanz HRM2		
1	Aktiven	1	Aktiven	
10	Finanzvermögen	10	Finanzvermögen	
100	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	
101	Guthaben	101	Forderungen	
102	Anlagen	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	
103	Transitorische Aktiven	107	Langfristige Finanzanlagen	
11	Verwaltungsvermögen	108	Sachanlagen Finanzvermögen	
114	Sachgüter	109	Forderungen SF und Fonds im Fremdkapital	
115	Darlehen und Beteiligungen	14	Verwaltungsvermögen	
116	Investitionsbeiträge	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	145	Beteiligungen	
12	Spezialfinanzierungen	146	Investitionsbeiträge	
128	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen			
2	Passiven	2	Passiven	
20	Fremdkapital	20	Fremdkapital	
200	Laufende Verpflichtungen	200	Laufende Verbindlichkeiten	
201	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	
202	Mittel- und langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	
205	Transitorische Passiven	209	Verbindlichkeiten SF und Fonds im FK	
22	Spezialfinanzierungen	29	Eigenkapital	
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	290	Verpflichtungen, Vorschüsse Spezialfinanz.	
23	Eigenkapital	291	Fonds	
		295	Aufwertungsreserve aus Umstellung auf HRM2	
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	
		299	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag	

Die Darstellung ist allgemein gehalten und bezieht sich nicht im Speziellen auf die Stadt Maienfeld. Die Abbildung soll aufzeigen, dass der Detailierungsgrad bei der Gliederung nach HRM2 höher und umfangreicher ist.

5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2017

5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017, die gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) erstellt worden ist, zeigt folgendes Bild:

	HRM1 Bilanz per 31.12.2016			HRM2 Bilanz per 01.01.2017		
Akti	ven	Betrag	Akti	iven	Betrag	
10	Finanzvermögen	20'945'214	10	Finanzvermögen	29'359'215	
100	Flüssige Mittel	901'287	100	Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen	901'287	
101	Guthaben	1'957'992	101	Forderungen	2'039'973	
102	Anlagen	9'577'478	102	kurzfristige Finanzanlagen	0	
103	Transitorische Aktiven	8'508'458	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	8'508'458	
			107	Langfristige Finanzanlagen	60'943	
			108	Sachanlagen Finanzvermögen	17'612'775	
			109	Forderungen SF und Fonds im FK	235'779	
11	Verwaltungsvermögen	9'598'341	14	Verwaltungsvermögen	9'220'869	
114	Sachgüter	8'325'017	140	Sachanlagen Verwaltungsvermöger	7'877'812	
115	Darlehen und Beteiligungen	380'000	144	Darlehen	0	
116	Investitionsbeiträge	893'324	145	Beteiligungen	449'733	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	0	146	Investitionsbeiträge	893'324	
12	Spezialfinanzierungen	0				
128	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	0				
19	Bilanzfehlbetrag	0				
Pass	siven	Betrag	Pas	siven	Betrag	
20	Fremdkapital	6'704'998	20	Fremdkapital	7'500'004	
200	Laufende Verpflichtungen	2'095'561	200	Laufende Verpflichtungen	2'095'561	
201	Kurzfristige Schulden	23'188	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	23'188	
202	Mittel- und langfristige Schulden			Passive Rechnungsabgrenzungen	186'250	
204	Rückstellungen			Kurzfristige Rückstellungen	0	
205	Transitorische Passiven	186'250		Langfristige Finanzverbindlichkeiten	4'400'000	
			209	Verbindlichkeiten SF, Fonds im FK	795'006	
22	Spezialfinanzierungen	1'802'637				
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierung	1'802'637				
23	Eigenkapital	22'035'920		Eigenkapital	31'080'080	
			290	Verpflichtungen, Vorschüsse SF	2'076'676	
			291	Fonds	371'878	
				Aufwertungsreserve Umstellung HR	151'714	
			296	Neubewertungsreserve Finanzverm	7'649'036	
			299	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag	20'830'776	

5.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Es wird per Bilanzstichtag (31. Dezember) nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Ausgenommen sind Grundstücke und Gebäude, deren Bewertung mindestens alle 10 Jahre erfolgt (Art. 26 FHG und Art. 20 FHVG). Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 21 FHVG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

Die Flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Die Fremdwährungen werden zum Kurswert bewertet.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
1000	Kasse	2'017	2'017	0
1001	Post	701'978	701'978	0
1002	Bank	197'291	197'291	0
1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen	0	0	0
1004	Debit- und Kreditkarten	0	0	0
1009	Übrige flüssige Mittel	0	0	0
Total		901'287	901'287	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderung bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.2.2 Forderungen (101)

Sämtliche Guthaben sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
1010	Forderungen aus Lieferungen + Leistungen	1'349'419	1'349'419	0
1011	Kontokorrente mit Dritten	116'629	116'629	0
1012	Steuerforderungen	496'941	496'941	0
1013	Anzahlungen an Dritte	0	0	0
1014	Transferforderungen	156'739	156'739	0
1015	Interne Kontokorrente	-161'736	-79'755	81'981
1016	Vorschüsse	0	0	0
1019	Übrige Forderungen	0	0	0
Total		1'957'992	2'039'973	81'981

Begründung Veränderung

Über die Aufwertungsreserve wurde eine Bewertungskorrektur von CHF 81'981 ausgebucht.

5.2.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)

Finanzanlagen mit Laufzeiten bis 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
1020	Kurzfristige Darlehen Finanzvermöger	0	0	0
1022	Verzinsliche Anlagen	0	0	0
1023	Festgelder	0	0	0
1029	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	0	0	0
Total		0	0	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderung bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird

sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden (Art. 15 FHVG). Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
1040	Aktive RA Erfolgsrechnung	8'508'458	8'508'458	0
1046	Aktive RA Investitionsrechnung	0	0	0
Total		8'508'458	8'508'458	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderung bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.2.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Im Finanzvermögen werden Vorräte bilanziert wie Heizöl, Holz, Streusalz. Mit der Bilanzierung ist sicherzustellen, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresverbrauch abgebildet wird. Vorräte und angefangene Arbeiten werden zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, bewertet (Art. 20 FHVG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
1060	Vorräte und angefangene Arbeiten	0	0	0
Total		0	0	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderung bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.2.6 Langfristige Finanzanlagen (107)

Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Die Wertschriften mit Kurswert werden zum Kurswert bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet (Art. 20 FHVG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
1070	Aktien und Anteilscheine	175'942	60'943	-114'999
1071	Verzinsliche Anlagen	0	0	0
1072	Langfristige Forderungen	0	0	0
1079	Übrige langfristige Forderungen	0	0	0
Total		175'942	60'943	-114'999

Die Aktien der Pizolbahnen AG mit einem Buchwert von CHF 115'000 wurden auf einen Merkfranken reduziert.

5.2.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108)

Die Grundstücke und Gebäude sind mindestens alle 10 Jahre zum Marktwert am Bilanzierungsstichtag zu bewerten (Art. 26 Abs. 2 FHG, Art. 20 FHVG). Es ist grundsätzlich auf den Verkehrswert gemäss amtlicher Schätzung abzustellen. Abweichungen vom Verkehrswert sind im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen. Der Marktwert von im Baurecht genutzten Grundstücken ergibt sich aus dem indexierten Basiswert, der im entsprechenden Baurechtsvertrag festgelegt ist. Mobilien, Maschinen, Geräte, Einrichtungen sowie Fahrzeuge des Finanzvermögens (Art. 20 FHVG) werden zum Marktwert bewertet.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
1080	Grundstücke Finanzvermögen	4'825'198	8'932'053	4'106'855
1084	Gebäude Finanzvermögen	4'568'720	8'225'900	3'657'180
1086	Mobilien Finanzvermögen	0	0	0
1087	Anlagen im Bau Finanzvermögen	0	447'205	447'205
1089	Übrige Sachanlagen Finanzvermögen	7'618	7'618	0
Total		9'401'536	17'612'775	8'211'240

Begründung Veränderung

Die Gebäude im Finanzvermögen wurden bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2 aufgrund aktueller Schätzungen neu zum Verkehrs-/Marktwert bewertet.

Eine Ausnahme bildet das Rathaus, welches zum aktuellen Buchwert von CHF 447'205 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt wurde.

Sämtliche Hütten in den Alpen, welche für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, wurden zum Zeitwert vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt.

Das bestehende Einfamilienhaus unmittelbar angrenzend an das neue Verwaltungsgebäude im Balatrain 1 sowie das östlich angrenzende Grundstück Nr. 827 wurden vom Verwaltungsins Finanzvermögen überführt.

Die Grundstücke im Finanzvermögen wurden analog der vom Stadtrat festgelegten Bodenbewertung bei Handänderungssteuerrechnungen bewertet.

Die landwirtschaftlich genutzten Parzellen mit extensiver Nutzung wurden mit einem reduzierten Ansatz bewertet.

Die Grundstücke im Baurecht wurden mit dem mit den Baurechtsnehmern vereinbarten Bodenwert bewertet.

5.2.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden zu Nominalwerten bewertet (Art. 20 FHVG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
1090	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen	0	0	0
1091	Forderungen gegenüber Fonds	0	235'779	235'779
Total		0	235'779	235'779

Begründung Veränderung

Das Vermögen des Legats Dr. H. Stäger, des Krankenschwesternfonds sowie des Hortensia Fonds werden im 1091 bilanziert. Die gesamten, individuell bewirtschafteten Vermögenswerte werden aufgrund des eingeschränkten Zugriffs und aufgrund der separaten Bewirtschaftung in eigenen Depots unter dieser Position geführt. Da die Katharinastiftung über einen externen Stiftungsrat verfügt, ist diese nicht Bestandteil der Jahresrechnung der Stadt Maienfeld.

5.2.9 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang erforderliche Überführungen

von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen (Art. 52 FHG). Es wurden folgende Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
		0	0	0
Total		0	0	0

Begründung Veränderung

Es wurden keine Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

5.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Es kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen. Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden bilanziert, wenn sie über mehrere Jahre genutzt werden können und sie die folgende Aktivierungsgrenze übersteigen:

•	Gemeinden bis 1'000 Einwohner	CHF	25'000
•	Gemeinden über 1'000 bis 5'000 Einwohner	CHF	50'000
•	Gemeinden über 5'000 bis 10'000 Einwohner	CHF	75'000
•	Gemeinden über 10'000 Einwohner	CHF	100'000

Die Aktivierung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens erfolgt immer über die Investitionsrechnung. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen bzw. zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum. Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG).

Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das

durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt (Art. 27 Abs. 4 FHG). Darlehen, Beteiligungen und Grundstücke werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben. Folgende aktivierte Investitionen werden linear während längstens 12 Jahren abgeschrieben:

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
1400	Grundstücke Verw altungsvermögen unüberbaut	0	0	0
1401	Strassen, Verkehrswege	1'238'778	1'238'778	0
1402	Wasserbau	356'815	356'815	0
1403	Übrige Tiefbauten	2'638'597	2'638'597	0
1404	Hochbauten	1'920'249	1'920'249	0
1405	Waldungen	0	0	0
1406	Mobilien Verwaltungsvermögen	0	0	0
1407	Anlagen im Bau Verwaltungsvermöger	2'170'578	1'723'373	-447'205
1409	Übrige Sachanlagen	0	0	0
Total		8'325'017	7'877'812	-447'205

Begründung Veränderung

Das Rathaus (Konto 1407) wurde zum aktuellen Buchwert von CHF 447'205 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt.

Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahre hinausreicht, können gesondert behandelt werden. Sie sind dies falls zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und gemäss der entsprechenden Anlagekategorie (Art. 23 FHVG) über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben.

Es wurden keine vorhandenen aktivierten Investitionen gesondert behandelt.

5.3.2 Immaterielle Anlagen (142)

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
1420	Software	0	0	0
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte	0	0	0
1429	Übrige immaterielle Anlagen	0	0	0
Total		0	0	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderungen bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.3.3 Darlehen (144)

Darlehen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Darlehen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt (Art. 22 Art. 6 FHVG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
144x	Darlehen an	0	0	0
Total		0	0	0

Begründung Veränderung

Es sind keine entsprechenden Darlehen im Verwaltungsvermögen vorhanden.

5.3.4 Beteiligungen (145)

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen (Art. 22 Art. 6 FHVG).

		Buchwert HRM1 3uchwert HRM2		
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
1452	Beteiligungen an Zweckverbände	380'000	449'733	69'733
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	0	0	0
145x	Beteiligungen an			0
Total		380'000	449'733	69'733

Die Beteiligung am Zweckverband Falknis (Konto 1452) wurde wieder mit dem Anfangswert aus dem Jahre 2004 bewertet.

5.3.5 Investitionsbeiträge (146)

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Nutzungsdauer nach der Art der Investition. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungssatz ist so zu wählen, wie wenn es sich um eine eigene Investition handelt (Art. 22 Abs. 5 FHVG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
1462	Investitionsbeiträge an Zweckverbände	893'324	893'324	0
Total		893'324	893'324	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderungen bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.3.6 Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 Abs. 3 FHG). Es wurden folgende Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen vorgenommen und neu bewertet.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
1143.44	Umnutzung Rathaus	447'205	0	-447'205
Total		447'205	0	-447'205

Das Rathaus (Konto 1407) wurde zum aktuellen Buchwert von CHF 447'205 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt.

5.3.7 Nutzungsvermögen

Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum bei der Bürgergemeinde oder bei der politischen Gemeinde. Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG).

Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt – unabhängig davon, ob es im Eigentum der Bürgergemeinde oder der politischen Gemeinde ist – in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist (Art. 38 Abs.1 GG). Das Bodenerlöskonto wird von der Stadt Maienfeld verwaltet und ist als Spezialfinanzierung im Eigenkapital zu bilanzieren. Die Stadt Maienfeld besitzt folgendes Nutzungsvermögen:

Konto	Bezeichnung
4, 176, 300, 733, 830, 850, 851, 877, 893,900, 1032, 1607, 1665, 1666, 1742, 1752, 1754, 1762, 1832, 1915, 1917, 1921, 1949, 1960, 1968, 1994, 1999, 2001, 2048, 2084, 2087, 2089, 2114, 2118, 2283, 2650, 2651, 2726	Die Gesamtfläche sämtlicher Parzellen beträgt 23'324'657 m2, was gerundet einer Fläche von 2'332 ha entspricht. Sie befinden sich in verschiedenen Zonen (Landwirtschaftszone, Rebzone, übriges Gemeindegebiet etc.)

5.4 Fremdkapital

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 26 Abs. 4 FHG).

5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
2000	Laufende Verbindlichkeiten	1'989'306	1'989'306	0
2001	Kontokorrente mit Dritten	0	0	0
2002	Steuern	0	0	0
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	0	0	0
2004	Transfer-Verbindlichkeiten	0	0	0
2005	Interne Kontokorrente	106'255	106'255	0
2006	Depotgelder und Kautionen	0	0	0
2009	Übrige laufende Verpflichtungen	0	0	0
Total		2'095'561	2'095'561	0

Keine Veränderungen bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.4.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten	23'188	23'188	0
2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen	0	0	0
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0
Total		23'188	23'188	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderungen bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.4.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden (Art. 15 FHVG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
2040	Passive RA Erfolgsrechnung	186'250	186'250	0
2041	Passive RA Investitionsrechnung	0	0	0
Total		186'250	186'250	0

Keine Veränderungen bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.4.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist (Art. 14 FHVG). Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
205x	Kurzfristige Rückstellungen	0	0	0
Total		0	0	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderungen bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.4.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
2060	Hypotheken	0	0	0
2061	Schuldscheine	0	0	0
2063	Anleihen	0	0	0
2064	Darlehen	4'400'000	4'400'000	0
2067	Leasingverträge	0	0	0
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0
Total		4'400'000	4'400'000	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderungen bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.4.6 Langfristige Rückstellungen (208)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist (Art. 14 FHVG). Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
208x	Rückstellungen	0	0	0
Total		0	0	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderungen bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.4.7 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Es sind folgende Spezialfinanzierungen (SF) und Fonds im Fremdkapital bilanziert.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
2090	Verbindlichkeiten gegenüber SF	0	0	0
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds	559'227	795'006	235'779
Total		559'227	795'006	235'779

Im Konto 2091 sind die Schutzraumabgeltungen im Betrage von CHF 559'227 enthalten.

Begründung Veränderung

Neu dazu kommen ebenfalls die Vermögenswerte des Legats Dr. H. Stäger, des Krankenschwesternfonds und des Hortensia Fonds. Da die Katharinastiftung über einen externen Stiftungsrat verfügt, ist diese nicht Bestandteil der Jahresrechnung der Stadt Maienfeld.

5.5 Eigenkapital

Das nach HRM2 buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital per 1. Januar 2017 beläuft sich auf CHF 31'080'080.17. Gegenüber dem Stand per 31. Dezember 2016 in der Höhe von CHF 22'035'920.02 nach HRM1 erfolgte durch das Restatement netto insgesamt eine Zunahme von CHF 9'044'160.15. Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird unter HRM2 ebenfalls im Eigenkapital geführt. Es ist kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

5.5.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Es sind folgende Spezialfinanzierungen im Eigenkapital bilanziert.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
29001	Wasserversorgung	38'915	38'915	0
29002	Abwasserbeseitigung	1'229'298	1'229'298	0
29003	Abfallbeseitigung	343'311	343'311	0
29005	Fernwärmeversorgung	191'113	191'113	0
29099	Bodenerlöskonto	274'039	274'039	0
Total		2'076'676	2'076'676	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderungen bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.5.2 Fonds (291)

Unter Fonds wird allgemein ein "Sondervermögen" verstanden, das aus dem allgemeinen Vermögen des Gemeinwesens ausgeschieden ist und einem mehr oder weniger bestimmten Zweck dient.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
2910	Fonds im Eigenkapital	371'878	371'878	0
2911	Legate und Stiftungen	0	0	0
Total		371'878	371'878	0

Im Konto 2910 sind die Parkplatzabgeltungen im Betrage von CHF 371'878 enthalten.

Keine Veränderungen bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.5.3 Vorfinanzierungen (293)

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für noch nicht beschlossene Investitionsvorhaben. Damit die finanzielle Belastung von grossen Investitionsvorhaben auf mehrere Jahre verteilt werden kann, können Vorfinanzierungen unter gewissen Voraussetzungen gebildet werden (Art. 18 FHVG).

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
293x	Vorfinanzierung	0	0	0
Total		0	0	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderungen bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2.

5.5.4 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)

Das beim Übergang vorhandene Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren (8.33 % pro Jahr) abzuschreiben. Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahre hinausreicht, können gesondert behandelt werden. Sie sind dies falls zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und gemäss der entsprechenden Anlagekategorie (Art. 23 FHVG) über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben. Ein allfälliger Neubewertungsgewinn des Verwaltungsvermögens ist in der Eröffnungsbilanz dem Konto "Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" zuzuweisen und der Saldo am Ende des ersten Rechnungsjahres auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umzubuchen. Ein allfälliger Neubewertungsgewinn aus gebührenfinanziertem Verwaltungsvermögen, wie z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung ist am Ende des ersten Rechnungsjahres auf das entsprechende Verpflichtungskonto im Eigenkapital umzubuchen. Aus Transparenzgründen sind die Konto "Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" und "übriges Eigenkapital" bei Bedarf zu unterteilen. Beim Übergang zum HRM2 ist auch eine Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorzunehmen (Art. 53 FHG).

	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
2950 Aufwertungsreserve aus Umstellung HRM2	0	151'714	151'714
Total	0	151'714	151'714

Die Beteiligung am Zweckverband Falknis (Konto 2950) wurde wieder mit dem Anfangswert aus dem Jahre 2004 bewertet. Über die Aufwertungsreserve wurde eine Bewertungskorrektur von CHF 81'981 ausgebucht.

5.5.5 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)

Das Finanzvermögen ist beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten (Art. 31 FHVG). Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz. Die Bewertungskorrekturen werden beim Übergang zum HRM2 über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" verbucht. Der Neubewertungsgewinn oder –verlust des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz im Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" ausgewiesen. Am Ende des ersten Rechnungsjahres wird der Saldo der "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umgebucht und somit aufgelöst.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2016	Buchwert HRM2 per 01.01.2017	Veränderung
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen		7'649'036	7'649'036
Total		0	7'649'036	7'649'036

Begründung Veränderung

Die Neubewertungen im Finanzvermögen führen zu einem Bewertungsgewinn von CHF 7'649'036.

5.5.6 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)

Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

		Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	
Konto	Bezeichnung	per 31.12.2016	per 01.01.2017	Veränderung
2990	Jahresergebnis			0
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	20'830'776	20'830'776	0
Total		20'830'776	20'830'776	0

Keine Veränderungen bei der Umstellung vom HRM1 zum HRM2. Nach HRM1 wurde das Jahresergebnis jeweils direkt im Konto "Reinvermögen" verbucht.

6. Kommentar

Die neue Rechnungslegung und das Restatement der Bilanzpositionen führen zu einem massiv höher ausgewiesenen Eigenkapital. Die Vermögenslage wird durch diese Bilanzanpassungen jedoch in keiner Weise verändert. Auch hat sich die Liquiditätssituation nicht verändert. Die Stadt Maienfeld ist nicht reicher geworden. Die Erhöhung des Eigenkapitals ist mehrheitlich auf die Neubewertung des Finanzvermögens zurückzuführen. Das bisher tiefer ausgewiesene Vermögen war bereits unter HRM1 vorhanden.